

Vereinsatzung des Musikvereins „EUTERPE“ Hilbringen e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Musikverein „EUTERPE“ Hilbringen e. V.“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e. V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 66663 Merzig, Stadtteil Hilbringen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege

1. der Musik,
2. der intensiven Ausbildung auf dem Gebiet der Musik zur Sicherung des Nachwuchses für den Bestand des Vereins,
3. der Geselligkeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Abhaltung von Musikproben und Musikveranstaltungen sowie durch Veranstaltung von Gesellschaftsabenden, Festen und gemeinschaftlichen Ausflügen.

(2) Über die Vereinstätigkeit ist vom Vorstand eine laufende Vereinschronik zu führen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Hierzu ist dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter bzw. den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich hiermit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für

den beschränkt geschäftsfähigen. Juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine können nicht als Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Musiker werden durch die Zugehörigkeit zu einem der Orchester des Vereins Mitglied, ohne dass eine unterschriebene Beitrittserklärung vorgelegt werden muss. Die Mitgliedschaft wird im ersten Jahr als Probe-Mitgliedschaft geführt, in der Form, dass das Mitglied erst nach Ablauf eines Jahres ein aktives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins hat.

(4) Der Vorstand stellt Voraussetzungen für den Erwerb der Ehrenmitgliedschaft auf und benennt Ehrenmitglieder, sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Austritt eines Mitglieds

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Austrittsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Austrittsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

(3) Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

(4) Musiker scheiden aus dem Verein aus, sobald sie sich aus dem jeweiligen Orchester abmelden, es sei denn sie legen eine unterzeichnete Beitrittserklärung vor.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

(1) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist außerdem durch Ausschluss möglich. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des erweiterten Vorstands die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme ist des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.

(3) Der Ausschluss des Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht werden, sofern es bei der Beschlussfassung nicht zugegen war.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht vollständig entrichtet.

(3) Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückgesandt wird.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge zu leisten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und ist auch für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.

(4) Aktive Musiker sind von der Beitragspflicht befreit. Gleiches gilt für Ehrenmitglieder.

§ 9 Vertretung und Verwaltung des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, und zwar:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer (Schriftführer),
4. dem Kassierer,
5. dem Vertreter der aktiven Musiker.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. dem Jugendleiter,
3. den zwei Beisitzern,
4. dem Zeug- und Notenwart

5. dem Vertreter der Jugend.

§ 10 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
2. die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung,
3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes,
4. die Leitung und Durchführung der Vereinstätigkeit,
5. die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
6. die Beschlussfassung über den Ausschluss sowie die Streichung von Mitgliedern gemäß §§ 6 und 7 der Satzung.
7. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, mit Ausnahme des Falles der Auflösung des Vereins,
8. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(3) Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, im geschäftsführenden sowie im erweiterten Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Im Falle einer Verhinderung wird der erste Vorsitzende durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(4) Der Geschäftsführer hat den ersten Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen.

(5) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes und Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Minderjährige können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden. Sie benötigen jedoch zur Annahme des Vorstandsamtes die Zustimmung ihrer Eltern.

(2) Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl zu berufen. Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden des ersten Vorsitzenden beschlussfähig geblieben ist.

(3) Scheidet ein sonstiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt und voll stimm- und vertretungsberechtigt ist.

§ 12 Beschlussfassung des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich oder per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

(2) Der Vorstand soll möglichst einmal im Monat zusammentreten. In diesen Sitzungen soll dem erweiterten Vorstand Kenntnis von der Vereinsarbeit gegeben werden. Der erweiterte Vorstand kann dabei dem geschäftsführenden Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung des Vereins.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(5) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich, im Rahmen einer Videokonferenz oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

(6) Über die Beschlussfassung des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die dort gefassten Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes,

2. Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
6. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse aus dem Verein,
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung sowie unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Merzig („Neues aus Merzig“) oder schriftliche Einladung einberufen.

(2) Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie muss jedoch ordnungsgemäß einberufen sein.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind ab einem Alter von 14 Jahren stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(4) Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder. Gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins.

(5) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Mehrere Abstimmungen können, soweit möglich auch zu einer Gesamtabstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die Abstimmung muss schriftlich bzw. geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindesten drei Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

(8) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern haben.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokoll führende Person wird von der Mitgliederversammlung bestimmt; die Funktion kann auch von einem Nichtmitglied übernommen werden.

(2) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
3. die erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
6. die Art der Abstimmungen.

(3) Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(4) Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichneter der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

(5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

(2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Stimmen aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

(3) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von acht

Tagen im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Merzig („Neues aus Merzig“) bekannt zu machen oder schriftlich allen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

§ 18 Online-Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen können auch online einberufen und abgehalten werden, sofern eine persönliche Zusammenkunft zum Zwecke der Mitgliederversammlung aufgrund höherer Gewalt (zum Beispiel Pandemie, Naturkatastrophe etc.) nicht möglich ist.

(2) Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von TeilnehmerInnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die zur Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

(3) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke eine Woche vor Beginn der Online-Versammlung durch den geschäftsführenden Vorstand unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.

(4) Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Die Abstimmung erfolgt zunächst offen. Sofern ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenen Mitglieder geheime Wahl beantragt, wird die Wahl auf einen Zeitpunkt vertagt, zu dem die Durchführung der Versammlung in Präsenz wieder möglich ist.

(5) Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 15 gelten entsprechend.

(6) Bei Vorstandswahlen kann der Vorstand im Vorfeld der Wahl beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem „ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden sollen.

(7) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

(8) Auch bei Online-Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen aus § 16.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Der Verein kann jedoch nicht aufgelöst werden, sofern und solange diesem noch zehn Mitglieder angehören.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste sowie der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Das Vereinsvermögen fällt an eine oder mehrere vom Vorstand zu bestimmende natürliche oder juristische Person(en). Die ausgewählte(n) Person(en) müssen gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.09.2021 beschlossen.

(2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Merzig-Hilbringen, den 2021

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Geschäftsführer(in)

Kassierer(in)

Vertreter(in) der aktiven Musiker